

Reit- und Fahrverein Pliezhausen e. V.

Satzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verein heißt:
Reit-und Fahrverein Pliezhausen e.V.
Der Reit- und Fahrverein Pliezhausen e.V. mit Sitz in Pliezhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und durch den Württ. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein dient:
 - 1 a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.
 - 1 b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (1) Ausbildung der Jugend in allen pferdesportlichen Disziplinen sowie in der Haltung von und im Umgang mit Pferden
 - (2) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - (3) Förderung des Pferdesports als Breitensport
 - (4) Abhaltung und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und entgültig der Vorstand; Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln.
- (4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
 2. durch Austritt, der spätestens bis zum 30 November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
 3. durch Ausschluß, der durch den Vorstand verfügt werden kann
 - a.) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,
 - b.) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
- (2) Gegen die Ausschlußverfügung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet entgeltlich.
- (3) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorsitzender
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 9

Vorsitzender

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Reitwart, dem Jugendwart, dem Kassenführer, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre, der erste und zweite Vorstand auf zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufender Geschäfte

(4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. den Jahresvoranschlag aufzustellen,
2. die Jahresabrechnung vorzulegen,
3. den Jahresbeitrag festzusetzen,
4. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
5. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
6. den Ausschluß von Mitgliedern zu verfügen,
7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z. B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen,
8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen auszusetzen
9. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(6) Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
- die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind, bzw. verwendet werden.

§ 11

Jugendsatzung

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals nach Schluß des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bericht des Vorstands (bzw. Schriftführers) über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresabschlußrechnung
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden
5. Geplante Veranstaltungen
6. Anträge der Mitglieder

- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher durch Aushang am schwarzen Brett sowie durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen bekanntzugeben.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 1. jährliche Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluß des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht auszustellen hat
 2. Änderung der Satzung
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 4. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß
 5. Auflösung des Vereins
- (5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für die Wahlen; sie können schriftlich und geheim, oder durch Handzeichen erfolgen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 12 Anwendung.

§ 14

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen; diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e.V., Im Stettert 1-3, 72766 Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein ist am 15. August 1968 unter Nr. VR 284 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Jugendordnung des Reit- u. Fahrvereins

Pliezhausen e. V.,

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Reit- u. Fahrverein Pliezhausen e. V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gemeinschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Jugendwart/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- 3 weiteren Mitarbeitern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ausnahme ist der Jugendwart. Dieser wird von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre in den Vereinsvorstand gewählt.

§ 4

Jugendausschuß

Der oder die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Reit- und Fahrvereins Pliezhausen e. V.

Pliezhausen, den 26.03.2011

Martin Schreiber
(1. Vorsitzender)

Manuela Sauter
(Schriftführer)